



## Satzung

der Turn- und Sportgemeinde Marxheim 1875 e.V.  
Eingetragener Verein - Juristische Person (nachfolgend Verein)  
Beschlissen: 11.05.1946  
Geändert: 04.10.1951, 01.04.1970, 14.11.1980, 08.06.1990, 11.3.2005  
Neugefasst: 16.04.2010  
Geändert: 24.03.2017, 22.03.2019

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Marxheim 1875 e.V. und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus, Kreuzgartenstraße 23.  
Er wurde im Jahre 1875 gegründet und ist unter der Nummer 73 VR 4816 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt / M - Höchst eingetragen.
2. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen, und deren ideellen Charakter zu wahren,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

6. Allen ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder wie Nicht-Mitglieder) kann für ihre Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich oder im Zweckbetrieb die steuerfreie Ehrenamtszuschale ausbezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1 Absatz 2 dieser Satzung für den Stadtteil Marxheim zu verwenden hat.

### **§ 3 Vermögen und Geschäftsjahr**

1. Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) die in der Gemarkung Marxheim (Flur 022, Flurstück 192/2) gelegene Turnhalle,
  - b) das Vereinsinventar,
  - c) die Mitgliedsbeiträge
  - d) sowie alle sonstigen Einnahmen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre alt)
  - b) Kinder und Jugendliche
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion vom vollendeten 18. Lebensjahr werden, die bestrebt ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Kinder und Jugendliche können die Mitgliedschaft nur mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten und dessen Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erwerben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, oder 50 Jahre dem Verein angehören. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Bei Einberufung zum Wehr - oder Ersatzdienst eines Mitglieds bleibt eine beitragsfreie Mitgliedschaft erhalten.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Ausschluss (siehe § 17 Ziffer 2).

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche - und Ehrenmitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendliche unter 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der festgelegten Ordnung alle Einrichtungen des Vereins zu

benutzen und das Recht auf Beschwerde beim Vorstand, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen,
2. Beiträge pünktlich zu bezahlen,
3. das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
4. dieser Satzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane, den Anordnungen des Vorstandes sowie der Abteilungs- und Übungsleiter/innen Folge zu leisten.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge werden in der Mitgliederversammlung in ihrer Art und Höhe festgelegt. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und nur für Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.
2. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bis Dato geleisteten Mitgliedsbeitrages!

## § 10 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. geschäftsführender Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen - und Ehrenmitglieder.  
Sie ist oberstes Organ des Vereins und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einberufung muss unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Parallel erfolgt eine Bekanntgabe in dem für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Hofheim am Taunus bestimmten Mitteilungsblatt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte umfassen:
  - a) Entgegennahme, Aussprache und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl von Vorstandsmitgliedern
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein müssen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat / eine Kandidatin zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.  
Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.  
Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dies ist von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter

Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher durch Bekanntgabe in dem für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Hofheim am Taunus bestimmten Mitteilungsblatt erfolgen, und zwar unter der Angabe der Tagesordnung.

6. Die außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Vorstand Finanzen
  - d) dem Vorstand Vereinsentwicklung
  - e) dem Vorstand Pressearbeit und Kommunikation
  - f) dem Vorstand Sport
  - g) dem Vorstand Gleichstellungsfragen
  - h) dem Vorstand Jugend
  - i) den Beisitzern / den Beisitzerinnen
  
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
  - a) der / die Vorsitzende
  - b) der Vorstand Vereinsentwicklung
  - c) der Vorstand Pressearbeit und Kommunikation
  - d) der Vorstand Gleichstellungsfragen
  - e) die Beisitzer / die Beisitzerinnen

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

  - f) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - g) der Vorstand Finanzen
  - h) der Vorstand Sport
  - i) der Vorstand Jugend
  
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem /der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Vorstand Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
  
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  
5. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Erhaltung des Vereinsvermögens zu erfolgen. Besondere Ausgaben müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach genehmigt werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
  
6. Der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand sowie die Ausschüsse können ihre Geschäftsbereiche durch Ordnungen regeln. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
  
7. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende.
  
8. Die Amtsinhaber des Vorstandes bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
  
9. Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

10. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen

### § 13 Kassenprüfer / Kassenprüferin

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen sowie zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig
2. Den Kassenprüfern / Kassenprüferinnen obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer / Kassenprüferin sein.

### § 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Vorsitzender / Vorsitzende der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende, der /die den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

### § 15 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten zusammengefasst.  
Jede Abteilung kann aus ihren Mitgliedern eine Abteilungsleitung wählen. Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung

### § 16 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich um den Sport und den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden.

### § 17 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) eine Verwarnung,
  - b) eine Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden :
  - a) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz schriftlicher Mahnung,
  - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - c) bei Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Belange des Sports schädigen,
  - d) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Für den Ausschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht der/dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Entscheidung der innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung ist endgültig. Von Beginn des Ausschlussverfahrens an, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereins an den Vorstand zurückzugeben

### § 18 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder in Wort und Bild in den Medien (wie Vereinszeitung, Homepage). Die Datenübermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Ehrungen und in Sonderfällen auch auf Alter oder Geburtstag.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit erforderlich an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur gestattet, wenn er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
6. Der Verkauf der Daten ist nicht erlaubt.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen, und die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Anträge und ihrer Begründungen erfolgen. Steuerbehörde und Landessportbund müssen von der Maßnahme unterrichtet werden.

### **§ 20 Eintrag ins Vereinsregister**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.04.2010 beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 geändert. Die Änderungen treten rückwirkend mit der Eintragung in das

Hofheim am Taunus- Marxheim , den 22.03.2019

Der Vorstand